

RHYBRÄU



Rhybräu Brauerei

Statuten

Auflage 2020

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Rhybräu Brauerei besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zeinigen AG. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein zur Förderung der lokalen Biervielfalt. Weiter auch das Experimentieren mit neuen Sorten und anderen Brauverfahren.

3. Mittel

– Bei Neueintritt in den Verein wird kein Mitgliederbeitrag erhoben. Auch sonst wird kein Pauschalbeitrag bei Neueintritt erhoben. Es gibt jedoch Beträge, welche bei einer Vorstandssitzung ausdiskutiert und bestimmt werden. Jedes Mitglied ist dazu gezwungen, diesen Betrag zu bezahlen. Dieser Betrag wird so bestimmt, dass das neue Vereinsmitglied einen für alle gerechten Beitrag an die laufenden Kosten oder bereits getätigten Investitionen beisteuert. M

4. Mitgliedschaft

– Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. – Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen. – Passivmitglieder mit Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen. – Personen, die sich in besonderem Masse für den Vereinszweck eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. – Gönnermitglieder mit Stimmrecht bezahlen einen selbstbestimmten Jahresbeitrag. – Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten, über die Aufnahme entscheidet die Mehrheit der Mitgliederversammlung

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

– Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod

6. Austritt und Ausschluss

– Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich, das Austrittsschreiben muss mindestens 4 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gereicht werden. – Ein Vereinsausschluss kann jederzeit erfolgen und muss durch die Mitgliederversammlung mit einem Absoluten Mehr bestimmt werden. Eine Auszahlung der Beteiligung an der Vereinskosten beim Austritt ist nicht vorgesehen. Bei Einigkeit der Mitgliederversammlung und vorhandener Liquidität kann allerdings ein Teil davon wieder ausgezahlt werden.

7. Organe des Vereins

7.1. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, eine ordentliche Mitgliederversammlung findet Jährlich im ersten Quartal des Jahres statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen: – Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung – Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands – Entlastung des Vorstands – Wahl des Vorstands sowie der Kontrollstelle – Genehmigung des Jahresbudgets – Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm – Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte – Änderung der Statuten – Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern – Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

7.2. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen, die Amtszeit beträgt mindestens 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich. – Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. – Er erlässt Reglemente. – Er kann Arbeitsgruppen einsetzen. – Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung einstellen oder beauftragen. – Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

– Präsident – Kassier – Aktuar (Ämterkumulation ist möglich)

8. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten und des entsprechenden Organs.

9. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Bei Schäden an Eigentümern von Mitgliedern übernimmt der Verein keine Haftung. Der Verursacher trägt bei mutmasslichen Vergehen die vollen Kosten, andernfalls entscheidet der Vorstand. (Über die Unterscheidung zwischen mutmasslich und unverschuldet entscheidet ebenfalls der Vorstand)

10. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch einstimmigen Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Datum, Ort: Sulz, den 29. Januar 2020

Der Präsident: Der Kassier: